

Hebesatzsatzung

vom 17. Juni 2009

Hebesatzsatzung - Gewerbesteuer - des Marktes Marktgraitz

Aufgrund § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Marktgraitz folgende Hebesatzsatzung:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Der Markt Marktgraitz erhebt eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesatz

Der Hebesatz wird wie folgt festgesetzt:
Für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Marktgraitz, 17.06.2009

Markt Marktgraitz

(Siegel)

Partheymüller
1. Bürgermeister